

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Bereich der Bebauungsplanung
„Friedrich-Richter-Straße, 4.Änderung“
in Crailsheim



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Bereich der Bebauungsplanung
„Friedrich-Richter-Straße, 4.Änderung“
in Crailsheim

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Crailsheim**
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN**
Marhördt 15
D-74420 Oberrot
Tel. 07977/1690
Fax:07977/910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung:

gefertigt: , den 12.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	3
3.1	Avifauna	3
3.2	Fledermäuse	3
4	Gebietsbeschreibung	4
5	Untersuchungsergebnisse	5
5.1	Avifauna	5
5.2	Fledermäuse	6
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	6
6.1	Betroffenheit von Brutvögeln	6
6.2	Betroffenheit von Fledermäusen	6
6.3	Betroffenheit weiterer geschützter Arten	6
6.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	6
7	Zusammenfassung	7
8	Literatur	8

1 Vorbemerkung

Im Norden der Stadt Crailsheim ist im Bereich des Flurstückes 1850/4 auf einer Fläche von ca. 1.100 m² die Bebauungsplanung „Friedrich-Richter-Str., 4. Änderung“ vorgesehen.

Im Zuge der Planung wurden auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt. Im Rahmen der saP werden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort am 21. Juli 2022.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht wurden, wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse festgelegt.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes im Bereich der Gebäude und Gehölze.

Die Kartierung erfolgte als Einzeluntersuchung am 21. Juli 2022.

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte auf Grund der innerörtlichen Lage als Einzeluntersuchung aller Brutvögel im Gebäudebereich sowie der sich auf der Planfläche befindlichen Gehölze auf Höhlenbrutplätze, größere Freinester und Bodenbrutplätze am 21. Juli 2022.

3.2 Fledermäuse

Am 21. Juni wurden die Gehölze und Gebäude im Bereich des Plangebietes auch auf geeignete Baumhöhlen, Spalten und Nischen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

4 Gebietsbeschreibung

Die ca. 1.100 m² große Fläche des geplanten Baugebietes befindet sich im nördlichen bebauten Bereich der Stadt Crailsheim im Naturraum „Hohenloher-Haller-Ebene“.

Bei der Fläche handelt es sich um eine überwiegend versiegelte Fläche mit Gebäude- und Lagerflächen eines Zimmereibetriebes. Im nördlichen und westlichen Grenzbereich stocken Gehölze, im Norden in Ausprägung einer hochwüchsigen, lichten Hecke mit Hasel, Feldahorn und Brombeere im Bestand.

An die Fläche grenzt östlich die Hohe Straße, nördlich, westlich und südlich schließen sich weitere Gebäude und Hausgärten der Stadt Crailsheim an.

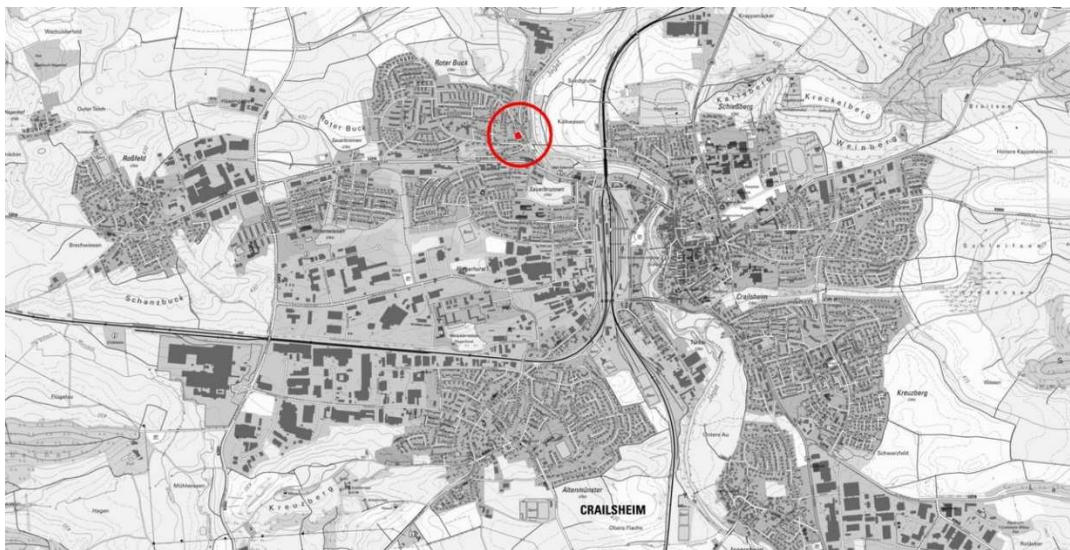


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Stadt Crailsheim)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)

Fotodokumentation:



Abb. 3-6: bestehende Gebäude- und Gehölzstrukturen im Plangebiet

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Die Gebäude sind im Innenraumbereich nicht für Brutvögel zugänglich. Unterhalb des Dachtraufs des Hauptgebäudes befinden sich 3 Kleinnester, von denen eines durch einen Hausrotschwanz genutzt wird.

Bei den größeren Gehölzen im Untersuchungsbereich handelt sich Haselsträucher und Feldahorn durchwachsen von Brombeere im nördlichen und westlichen Grenzbereich des Plangebietes. Großnester oder für Vogelbruten geeignete Höhlungen befinden sich nicht im Bereich der Gehölze. Auch Nester im Bodenbereich konnten bei der Untersuchung nicht festgestellt werden.

Eventuell bestehende Kleinnester im Bereich der Kronenräume können bei Fällungen außerhalb der Brutzeit in benachbarten Gehölzen neu errichtet werden und wurden deshalb im Rahmen der Untersuchung nicht aufgenommen.

5.2 Fledermäuse

Die Gebäude im Bereich des Plangebietes sind nicht von außen für Fledermäuse zugänglich. Im Bereich der Fassaden gibt es keine größeren, für Fledermausruhestätten geeignete Vorsprünge oder Verkleidungen.

Bei der Untersuchung konnten auch keine für Fledermäuse geeignete, nach oben gerichtete Höhlungen in den Gehölzen festgestellt werden.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Brutvögeln

Höhlenbrüter, Vögel mit Großnestern und Bodenbrüter sind von der Planung nicht betroffen.

Für die Anlage von Kleinnestern kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion der entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann, da im nahen Umfeld viele weitere Gebäude- und Gehölzstrukturen als Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Räumlich angrenzende Brutstätten werden von einer Überplanung der Fläche nicht erheblich nachteilig beeinflusst.

6.2 Fledermäuse

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Planbereich festgestellt wurden, ist die Artengruppe von der Planung nicht erheblich betroffen.

6.3 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder weitere streng geschützte Arten als Beibeobachtungen festgestellt.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fällungen und Rodungen von Gehölzen und Abrissarbeiten dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Wo möglich, sollten Gehölze im Planbereich erhalten werden.

7 Zusammenfassung

Im Norden der Stadt Crailsheim ist im Bereich des Flurstückes 1850/4 auf einer Fläche von ca. 1.100 m² die Bebauungsplanung „Friedrich-Richter-Str., 4. Änderung“ vorgesehen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen wurden im Juli 2022 die Artengruppen der Brutvögel und der Fledermäuse untersucht.

Genutzte Bruthöhlen, Großnester oder Bodenbrutplätze konnten bei der Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Kleinnester wurden auf Vorsprüngen im Fassadenbereich festgestellt und können weiterhin im Kronenraum der randlichen Gehölze vorzufinden sein. Die Funktion dieser Fortpflanzungsstätten kann im räumlichen Umfeld jedoch weiterhin erfüllt werden.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen konnten im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt werden.

Fazit:

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (d. h. Fällungen und Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit) ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- DIETZ, CH., HELLVERSESEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.